

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie

für Kunden der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG (im Folgenden kurz „WIEN ENERGIE Vertrieb“ genannt) gültig ab **1. April 2009** (im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt).

WIEN ENERGIE Vertrieb hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Punkt V. und XVI.) in den Kundendienstzentren der WIEN ENERGIE Vertrieb zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.wienenergie.at abgerufen werden. Die WIEN ENERGIE Vertrieb übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

I. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Energie durch WIEN ENERGIE Vertrieb an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der WIEN ENERGIE Vertrieb angehört. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch WIEN ENERGIE Vertrieb binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Wird das Angebot von WIEN ENERGIE Vertrieb erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei WIEN ENERGIE Vertrieb einlangt oder durch den Kunden elektrische Energie bezogen wird.
2. Vertragserklärungen der WIEN ENERGIE Vertrieb bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. WIEN ENERGIE Vertrieb kann zu Beweiszwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen.

III. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung von WIEN ENERGIE Vertrieb besteht nicht

1. soweit WIEN ENERGIE Vertrieb an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist,
2. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden,
3. soweit besondere Verhältnisse im Bereich des Netzbetreibers die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
4. soweit die Lieferung aus den Gründen des Punktes XIV. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ausgesetzt worden ist.

In den Fällen der Punkte III. Ziffer 2 und 3 kann der Kunde bei längeren Unterbrechungen den Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Einhaltung der Frist gemäß Punkt XV. Ziffer 3 auflösen.

IV. Haftung

WIEN ENERGIE Vertrieb haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet WIEN ENERGIE Vertrieb im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der WIEN ENERGIE Vertrieb.

V. Preise, Preisänderungen

1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Der Kunde hat WIEN ENERGIE Vertrieb alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen. Der Kunde hat WIEN ENERGIE Vertrieb auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.
2. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer, der Gebrauchsabgabe oder der Förderverpflichtungen gemäß dem Ökostromgesetz, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, berechtigen WIEN ENERGIE Vertrieb zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Dies gilt auch bei Neueinführungen von Steuern, Abgaben, Zuschlägen

und Förderverpflichtungen, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist WIEN ENERGIE Vertrieb gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Preises verpflichtet. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist WIEN ENERGIE Vertrieb berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z. B. Einstandspreise von elektrischer Energie, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten), welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen.

3. Weiters behält sich WIEN ENERGIE Vertrieb Preisänderungen im Wege einer Änderungskündigung vor. Die Preisänderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von WIEN ENERGIE Vertrieb mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Preisänderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Preisänderungserklärung besonders hinzuweisen.

VI. Zutrittsrecht zur Kundenanlage

Mitarbeiter der WIEN ENERGIE Vertrieb sowie sonst von ihr beauftragte Dritte haben, bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten nach entsprechender Anmeldung und Terminvereinbarung mit dem Kunden das Recht auf Zutritt zur Anlage des Kunden, um die Rechte und Pflichten von WIEN ENERGIE Vertrieb aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, insbesondere um die für die Preisbemessung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

VII. Berechnungsfehler

1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss
 - WIEN ENERGIE Vertrieb den zuviel berechneten Betrag erstatten oder
 - der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt WIEN ENERGIE Vertrieb das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:
 - a. durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.Oder
 - a. durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs.

Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

VIII. Vertragsstrafe

1. WIEN ENERGIE Vertrieb kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen oder das Messergebnis beeinflusst werden.
2. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 25 Prozent erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von elektrischer Energie
 - a. die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder
 - b. die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.
3. Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der unbefugten Energieentnahme. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

IX. Abrechnung

1. Die von WIEN ENERGIE Vertrieb bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Die WIEN ENERGIE Vertrieb ist berechtigt, die Netzdienstleistungen im Namen und auf Rechnung des Netzbetreibers abzurechnen.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.
3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von einem Monat nach Erhalt zu erfolgen, andernfalls gelten die Rechnungen als anerkannt, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Rechnungslegung besonders hinzuweisen.

X. Abschlagszahlungen (Teilbeträge)

1. WIEN ENERGIE Vertrieb kann Abschlagszahlungen (= Teilbeträge) verlangen, wenn die Lieferung von elektrischer Energie über mehrere Monate erfolgt. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend der Lieferung im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen.
2. Ändern sich die Preise (siehe Punkt V.), so hat WIEN ENERGIE Vertrieb das Recht die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.

3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so wird WIEN ENERGIE Vertrieb den übersteigenden Betrag im Rahmen der Endabrechnung gemäß Punkt IX. erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird WIEN ENERGIE Vertrieb zuviel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

XI. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist WIEN ENERGIE Vertrieb berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen. Kosten für die Überweisungen (z. B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann WIEN ENERGIE Vertrieb Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verlangen, gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 352 UGB zur Anwendung.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an WIEN ENERGIE Vertrieb aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der WIEN ENERGIE Vertrieb sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

XII. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. WIEN ENERGIE Vertrieb kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung verlangen, wenn
 - ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt
 - ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde,
 - ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder
 - gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste,
 - nach den Umständen des Einzelfalles durch die schlechten Vermögensverhältnisse zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt,
 - die Lieferung von elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum (z. B.: Märkte) vereinbart wurde.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder – wenn ein solcher nicht vorliegt - nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von WIEN ENERGIE Vertrieb angemessen zu berücksichtigen.
3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann WIEN ENERGIE Vertrieb die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) in angemessener Höhe akzeptieren. Barkautionen werden zum Zinssatz für täglich fällige Sichteinlagen der UniCredit Bank Austria AG verzinst.

4. WIEN ENERGIE Vertrieb kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
5. Sofern technisch möglich und vom örtlichen Netzbetreiber oder von WIEN ENERGIE Vertrieb angeboten, können an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen.

XIII. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Diesfalls kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
2. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann WIEN ENERGIE Vertrieb den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.
3. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte WIEN ENERGIE Vertrieb vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.
4. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von WIEN ENERGIE Vertrieb notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder WIEN ENERGIE Vertrieb nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

XIV. Aussetzung der Lieferung

WIEN ENERGIE Vertrieb ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzuganges auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

1. wenn der Kunde gegenüber WIEN ENERGIE Vertrieb mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung nach erfolgloser Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung seit mindestens 6 Wochen und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen im Verzug ist,
2. wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Anbringung eines Vorauszahlungszählers (Punkt XII.) verweigert,
3. wenn hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde, ein Insolvenzverfahren beantragt oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen gefährdet oder nicht mehr gegeben ist und der Kunde unter Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde,

4. die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden,
5. wenn Mitarbeitern oder Beauftragten der WIEN ENERGIE Vertrieb der Zutritt zu den Messeinrichtungen trotz wiederholter entsprechender Anmeldung und Terminvereinbarung bei Androhung der Aussetzung der Lieferung nicht möglich ist.

Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird WIEN ENERGIE Vertrieb den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

XV. Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

1. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird,
2. wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt XIV. Ziffern 1-4 vorliegen
3. bei wesentlichen Vertragsverletzungen - insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug - und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird.

XVI. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

WIEN ENERGIE Vertrieb ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von WIEN ENERGIE Vertrieb mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

XVII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von WIEN ENERGIE Vertrieb sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
3. Kundenanfragen und Beschwerden werden in den Kundendienstzentren der WIEN ENERGIE Vertrieb oder telefonisch unter 0800 500 800 entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit

der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch WIEN ENERGIE Vertrieb Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control GmbH richtet sich nach den Bestimmungen des § 10a E-RBG idgF.

XVIII. Versorgung in letzter Instanz (Grundversorgung)

1. WIEN ENERGIE Vertrieb wird jene Haushaltskunden, die sich gegenüber WIEN ENERGIE Vertrieb schriftlich auf eine Versorgung in letzter Instanz berufen, zum Tarif für die Versorgung in letzter Instanz und zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen mit elektrischer Energie beliefern. Haushaltskunden sind Kunden, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen und die nach dem standardisierten Haushaltslastprofil versorgt werden; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein.
2. Der Tarif für die Versorgung in letzter Instanz wird dem Haushaltskunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Überdies ist dieser Tarif auf der Internetseite von WIEN ENERGIE Vertrieb veröffentlicht.
3. WIEN ENERGIE Vertrieb ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Versorgung in letzter Instanz eine Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder einen Vorauszahlungszähler unter sinngemäßer Anwendung des Punktes XII. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zu verlangen.
4. Abgesehen von den Gründen, in denen WIEN ENERGIE Vertrieb gemäß Punkt XIII. Ziffer 2 und Punkt XV. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt ist, kann WIEN ENERGIE Vertrieb den Vertrag im Rahmen der Versorgung in letzter Instanz unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt XIII. Ziffer 1 kündigen, sofern ein Stromhändler oder Lieferant bereit ist, einen Stromliefervertrag außerhalb der Versorgung in letzter Instanz mit dem Kunden abzuschließen. Überdies ist WIEN ENERGIE Vertrieb berechtigt, seine Verpflichtung zur Lieferung von elektrischer Energie in den Fällen des Punktes XIV. auszusetzen.